

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IM HILFSWERK SALZBURG

Kurzkonzept

Autor*in: Fachabteilung Pädagogik
Stand: 25.10.2024
Kontakt: kinderschutz@salzburger.hilfswerk.at



KINDER- UND JUGEND- SCHUTZ IM HILFSWERK

HINTERGRUND UND GRUNDLAGEN

Das Hilfswerk ist ein führender gemeinnütziger Träger der freien Wohlfahrt in Österreich und zählt zu den erfahrensten und bestbewährten Trägern von Kinder- und Jugendbetreuung in Österreich. In über 500 Einrichtungen im elementarpädagogischen, im schulischen und außerschulischen Bereich bis hin zum Bereich der offenen Jugendarbeit werden um die 20.000 Kinder und Jugendliche betreut. In unserer täglichen Arbeit stehen wir Kindern und Jugendlichen dabei genauso zur Seite wie Eltern und Erziehenden sowie Pädagoginnen und Pädagogen.

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte aber auch unsere Kooperationspartner und Fördergeber vertrauen darauf, dass unsere Einrichtungen sichere Orte für Kinder und Jugendliche sind, in denen sich diese gut entwickeln können, gefördert und unterstützt werden und Partizipation erleben sowie Kommunikation auf Augenhöhe erfahren. Die Hilfswerk-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Einrichtungen – von Tageseltern über schulische und außerschulische Betreuungs- und Lernangebote bis hin zur offenen Jugendarbeit – fühlen sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art innerhalb sowie außerhalb unserer Einrichtungen verantwortlich und setzen diesen Schutzauftrag aktiv um.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept setzt das Hilfswerk ein klares Zeichen gegen jegliche Art von Gewalt in institutionellen Umgebungen und für ein professionelles pädagogisches Planen, Reflektieren und Handeln, welches stets an den Bedürfnissen sowie am Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist. Unser Schutzkonzept beinhaltet neben rechtlichen Rahmenbedingungen zum Kinder- und Jugendschutz in Österreich auch Definitionen zu verschiedenen Arten von Gewalt sowie einen Verhaltenskodex, präventive Maßnahmen, professionelle Interventionsabläufe im Verdachtsfall und Informationen über Monitoring und laufende Evaluation des Schutzkonzepts.

Die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung des Schutzkonzepts sowie die damit verbundene permanente Reflexion der eigenen Haltung und des eigenen Handelns zeigt sowohl unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch allen Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten, aber auch externen Kooperationspartnern, Fördergebern sowie Personen, die an einer Mitarbeit im Kinder- und Jugendbereich des Hilfswerks interessiert sind, deutlich auf, welchen hohen Stellenwert Kinder- und Jugendschutz für das Hilfswerk hat. Dies dient einerseits dazu, durch einen achtsamen und reflektierten Umgang sowie durch die konstante Beschäftigung mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes die Integrität der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen, aber auch die Fürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets im Blick zu haben und zu behalten.

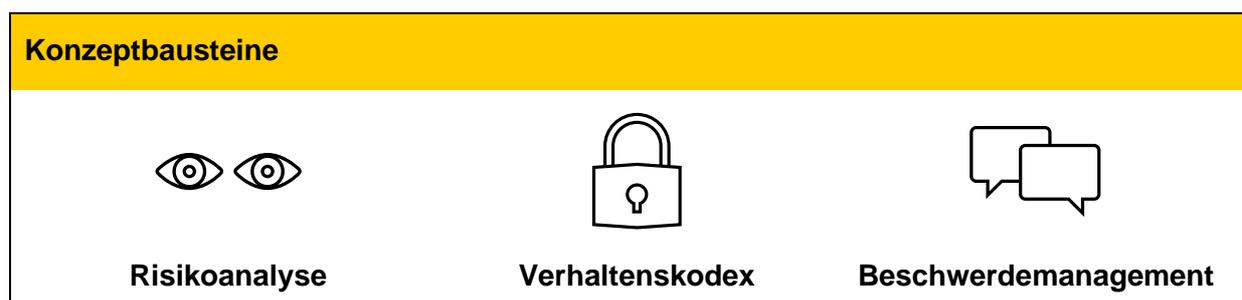
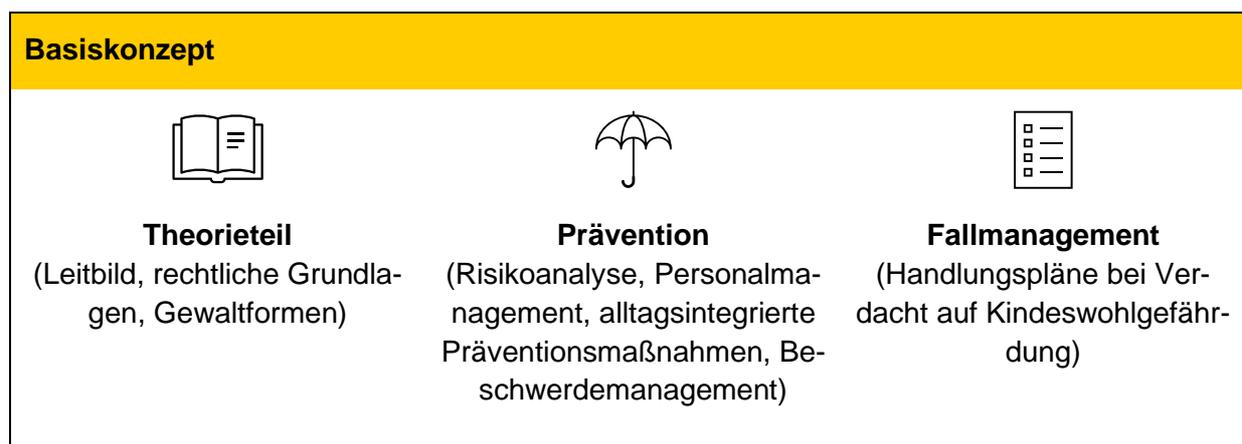
Hilfswerk Österreich

1 ZIELE UND AUFBAU DES KONZEPTS

Mit dem Kinder- und Jugendschutzkonzept wollen wir...

- einen möglichst sicheren Ort für Kinder und Jugendliche schaffen und sie vor jeglichen Formen von Gewalt und Grenzüberschreitungen schützen.
- das Bewusstsein schärfen, was Gewalt und Grenzüberschreitung ist, um sicheres pädagogisches Handeln zu stärken.
- die Wahrnehmung schulen, um auf Gewalt und Grenzüberschreitung aufmerksam zu werden.
- allen Beteiligten geeignete Rahmenbedingungen und Unterstützung geben, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
- Kinder und Jugendliche stärken, deren Rechte wahren und mitbestimmen lassen.
- im Prozess bleiben und unsere Strukturen und Haltungen reflektieren.
- einen partizipativen Prozess gestalten, an dem alle (Mitarbeiter*innen, Eltern, Kinder und Jugendliche) sinnvoll beteiligt werden.
- alle Mitarbeiter*innen handlungssicher in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und im pädagogischen Team machen.

Das Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche besteht aus einem Basiskonzept und wird mit individuell ausgearbeiteten Konzeptbausteinen ergänzt. Somit wirken alle Mitarbeiter*innen partizipativ mit.





Folgende Gesetze geben den rechtlichen Rahmen zum Kinder- und Jugendschutz vor:

- UN-Kinderrechte
- Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
- Strafgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
- Salzburger Jugendgesetz

2.1 Kinderrechte

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5 (Absatz 1)

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

2.2 Kinder- und Jugendhilferecht

§ 37 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

3 FORMEN VON GEWALT UND GRENZÜBERSCHREITUNGEN¹



Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen. Jedenfalls umfasst sie Drohungen und Verhaltensweisen mit der Absicht oder Inkaufnahme, zu schädigen.

Jegliche Art von Gewalt stellt eine Verletzung der physischen und psychischen Integrität von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern dar. Im Wesentlichen lässt sich eine Unterscheidung zwischen personeller Gewalt und struktureller Gewalt treffen.

Personelle Gewalt passiert zwischen Menschen, bei der es zumeist zu einem Ausnutzen eines Machtverhältnisses kommt. Strukturelle Gewalt meint ungleiche gesellschaftliche Verhältnisse, die bestimmte Personengruppen in ihrer Entwicklung behindern und unterschiedliche Lebenschancen bedingen. Wichtig zu erwähnen ist, dass auch das Miterleben von Gewalt (zu Hause, aber auch unter Gleichaltrigen) für Kinder und Jugendliche psychisch sehr belastend sein kann.

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern baut sich nach und nach auf, beginnend mit Grenzverletzungen, bis hin zu Übergriffen sowie letztendlich strafrechtlich relevanter Gewalt. Verbal, nonverbal oder körperlich können Grenzen von anderen Personen immer wieder überschritten werden. Grenzverletzungen können unbewusst passieren. Dies darf in einer Einrichtung, in der Kinder und/oder Jugendliche betreut werden, nicht toleriert werden. Werden Grenzverletzungen bewusst und häufig sowie gezielt und geplant begangen, spricht man auch von Übergriffen.

Im Folgenden werden die verschiedenen, relevanten Gewaltformen beschrieben.

3.1 Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man das Vorenthalten von Leistungen, die die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen befriedigen (z.B. Pflege, Ernährung, medizinische Hilfe, Körperpflege, erzieherische Vernachlässigung, mangelnde Förderung und Unterstützung der geistigen, emotionalen und/oder sozialen Entwicklung). Vernachlässigung zählt zur physischen Gewalt, welche sich auch psychisch auswirken kann.

3.2 Körperliche Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle Formen von körperlichen Misshandlungen, die sich gegen den Körper richten und zu Verletzungen, Schmerzen oder sogar dem Tod von Kindern und Jugendlichen führen können. Beispiele dafür sind schlagen, schubsen, schütteln, treten, zwicken, beißen, an den Haaren ziehen, gewaltsames Festhalten, würgen, mit Gegenständen bewerfen, verbrennen oder mit Waffen oder Gegenständen attackieren.

¹ Schulpsychologische Bildungsberatung: <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt>
bOJA Schutzkonzept: https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_boJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf
Gewaltinfo.at: <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/gewaltbegriff.php>
Definition Partnerschaftsgewalt: <https://polizei.nrw/artikel/partnerschaftsgewalt-ist-keine-privatangelegenheit#:~:text=Partnerschaftsgewalt%20umfasst%20alle%20Formen%20physischer,oder%20einfach%20nur%20so%20zusammenleben>

3.3 Psychische Gewalt

Seelische bzw. psychische Gewalt umfasst alle Gewaltformen, welche auf die Integrität, den Selbstwert und die Würde einer Person abzielen. Darunter fallen z.B. Abwertungen und Demütigungen, bewusstes Reizen, Ausnutzen von Kindern (als Partnerersatz), Spott, Ironie, Sarkasmus sowie absichtliches Ignorieren. Kinder und Jugendliche können auch betroffen sein von Ablehnung, Liebesentzug, Missbrauch zur Befriedigung narzisstischer Bedürfnisse der Eltern, Erzeugen von Schuldgefühlen, Vernachlässigung sowie Mobbing.

Psychische Gewalt wird sowohl verbal als auch nonverbal ausgeübt. Auch ist es möglich, dass sich psychische Gewalt vor allem über digitale Medien manifestiert (z.B. Verhetzung, Diskriminierung, Mobbing).

3.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt beschreibt alle sexuellen Handlungen, zu denen Kinder und/oder Jugendliche verleitet bzw. welche ihnen aufgezwungen werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dabei lässt sich zwischen verschiedenen Begriffen unterscheiden.

Sexuelle Grenzverletzungen: Unbeabsichtigte Handlungen (Unwissenheit, Unachtsamkeit, versehentliche Berührungen an intimen Stellen), die die Schamgrenzen verletzen.

Sexueller Übergriff: Absichtlich durchgeführte Verletzung der Schamgrenzen und missachtende Haltung (z.B.: sexistische Aussagen und Sprüche).

Sexueller Missbrauch: Jede sexuelle Handlung, die bewusst an oder vor Kindern ausgeführt wird. Entscheidend dabei ist die Machtausübung.

Dabei werden auch Handlungen ohne direkten Körperkontakt gewertet: Zeigen von pornografischen Medien, anfertigen von pornografischen Medien, Exhibitionismus.

Sexualisierte Gewalt wird nicht nur von Erwachsenen an Kindern oder Jugendlichen ausgeübt, sondern kann auch zwischen Kindern und Jugendlichen erfolgen.

3.5 Mediale Gewaltformen

Die Kommunikation über digitale Medien und Plattformen ist im Leben von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Dies ermöglicht es aber auch Täter*innen anonym Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Zu den Erscheinungsformen von medialer Gewalt gehören z.B. Cyber-Stalking (einer Person wird übers Internet nachgestellt), Cyber-Mobbing (eine Person wird übers Internet belästigt, bedroht, beschämt), Cyber-Grooming (Erwachsene Menschen erschleichen sich das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen im Internet, um sie sexuell zu belästigen). Umfassende Aufklärung bei Kindern und Jugendlichen ist notwendig, um einerseits für den Gebrauch von digitalen Medien zu sensibilisieren sowie Bewusstsein für missbräuchlichen Gebrauch zu schaffen.

3.6 Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftsgewalt umfasst alle Formen physischer, sexualisierter und/oder psychischer Gewalt zwischen Personen, die sich in einer Lebensgemeinschaft befinden.

Kinder und Jugendliche können unter anderem Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern sein. Partnerschaftsgewalt kann auch in Paarbeziehungen unter Jugendlichen vorkommen. Auch hier ist es die Aufgabe von Personen, die mit Kindern und

Jugendlichen arbeiten, effektive Präventionsarbeit zu leisten sowie auf Wahrnehmungen von Partnerschaftsgewalt adäquat zu reagieren.

3.7 Gewalt im Namen der Ehre – „schädliche Praktiken“

Grundsätzlich ist die Ausübung von Gewalt nicht migrations-, kultur- oder religionsspezifisch. Dennoch weisen Kinder und Jugendliche, die aus Ländern kommen, wo weder Frauen- noch Kinderrechte umgesetzt werden bzw. wo kein Gewaltverbot in der Erziehung herrscht, ein erhöhtes Risiko für das Erleben von Gewalt auf (z.B. Gewalttaten „im Namen der Ehre“, bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung).

3.8 Ökonomische Gewalt

Ökonomische Gewalt bedeutet das Vorenthalten von finanziellen Mitteln bzw. die Verwendung finanzieller Abhängigkeit zur Kontrolle einer anderen Person. Kinder oder Jugendliche können betroffen sein, indem z.B. Alimentationszahlungen vorenthalten bzw. verspätet geleistet werden oder Taschengeld, Ersparnisse oder Einkommen (z.B. Lehrlingsentschädigung) nicht ausbezahlt werden. Auch der Verkauf von Dingen, die den Kindern oder Jugendlichen gehören sowie das Verbot, ein eigenes Konto zu besitzen, fällt unter die ökonomische Gewalt.

3.9 Institutionelle Gewalt

In Institutionen (z.B. Schule, Wohnheim, Internate) gibt es ein klares Regelsystem mit festen Hierarchien. Diese sollen einerseits eine Ordnung und Struktur vorgeben, andererseits wird dadurch auch ein spontanes und bedürfnisorientiertes Verhalten verhindert bzw. erschwert. Strukturen und Machtverhältnisse können unter Umständen dazu instrumentalisiert werden, unbehelligt Gewalt ausüben zu können. Wird eine Form der körperlichen, sexuellen und/oder psychischen Gewalt von einer erwachsenen Person in einem institutionellen Setting an Kindern oder Jugendlichen verübt, handelt es sich um institutionelle Gewalt.

Wichtig zu erwähnen ist, dass neben der direkten Ausübung von Gewalt auch das Tolerieren und Nicht-Beenden von Übergriffen bzw. demütigenden sowie gewalttätigen Handlungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen als Form von institutioneller Gewalt verstanden wird. Jedenfalls kommt es zu einem Missbrauch der Macht von Personen, die eigentlich für das Wohlergehen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen Institution Sorge tragen müssten.

3.10 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen²

Wie in Punkt 3.4 beschrieben, können sexuelle Übergriffe auch unter Kindern und Jugendlichen geschehen. Eine sexuelle Grenzüberschreitung oder ein Übergriff liegt vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen oder unfreiwillig geduldet werden. Die zentralen Merkmale sind Unfreiwilligkeit und Macht. Beispiele dazu sind:

² Fachstelle Selbstbewusst – Darüber reden?! Sexualpädagogik und Prävention von sexuellem Missbrauch
Freund, U. & Riedel-Breidenstein D. (2022). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Köln: Mebes&Noack.

- Übergriffe, die unabsichtlich passieren (z.B.: versehentliche Berührungen im Intimbereich)
- Situationen, die vom Angenehmen ins Unangenehme kippen und gegebenenfalls erduldet werden (z.B. Berührungen bei Erkundungsspielen)
- Übergriffe, die bewusst eingesetzt werden, um sich stärker und mächtiger zu fühlen
- Übergriffe als Reaktion auf einen selbst erlebten Missbrauch

Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.³

³ https://www.oesterreich.gv.at/themen/reisen_und_freizeit/vorschriften-fuer-jugendliche/4/1/Seite.1740313.html#:~:text=Ab%2014%20Jahren%20werden%20Jugendliche,nach%20dieser%20Einsicht%20zu%20handeln.



Die Grundlage für ein sicheres Umfeld bildet die pädagogische Haltung der Mitarbeitenden. Kinder und Jugendliche werden als kompetente Individuen wahrgenommen und in ihrer Vielfalt und Individualität respektiert. Mitarbeiter*innen achten auf die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.⁴

Um Kindern und Jugendlichen im Hilfswerk Salzburg einen möglichst geschützten Raum zu bieten, formulieren und berücksichtigen wir Präventionsmaßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen.

Risiko- und Ressourcenanalyse

Personalmanagement und Verhaltenskodex

Alltagsintegrierte Präventionsmaßnahmen

Beschwerdemanagement

4.1 Risiko- und Ressourcenanalyse



Unter einem Risiko versteht man eine Gefahr bzw. ein Wagnis für das Eintreten eines möglichen Schadens oder Verlustes. Eine Risikoanalyse versucht demnach, anhand einer kalkulierten Prognose die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines solchen Ereignisses in der Zukunft anzugeben. Risikofaktoren können durch Ressourcen bzw. Schutzfaktoren abgemildert oder sogar aufgehoben werden. Auch bestehende oder noch zu schaffende Schutzfaktoren müssen deshalb bei einer Risikoanalyse immer mitbedacht werden.⁵

Eine umfassende Risiko- und Ressourcenanalyse sollte am Anfang eines längerfristigen, partizipativen Qualitätsentwicklungsprozesses zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Art von Gewalt stehen.

Gefährdungspotenziale, aber auch Stärken innerhalb einer Einrichtung sollen identifiziert und systematisch erfasst und bearbeitet werden. Wichtig ist zu bedenken, dass sich Risikopotenziale zwischen unterschiedlichen Personengruppen ergeben können. Für ein Kinder- und Jugendschutzkonzept müssen daher folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Risikofaktoren zwischen Kindern bzw. Jugendlichen
- Risikofaktoren zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Eltern
- Risikofaktoren zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Mitarbeiter*innen
- Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (Eltern und Mitarbeiter*innen)

Zusätzlich können auch infrastrukturelle Gegebenheiten (z.B. Räumlichkeiten, Außengelände, Fachwissen) sowie Kooperationen mit externen Personen Risikofaktoren darstellen

⁴ Charlotte-Bühler-Institut. (2009). Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich. Wien: BMBWF.

⁵ Alle, F. (*2020). Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Leseprobe des Buches: URL: <https://www.google.at/books/edition/Kindeswohlgef%C3%A4hrdung/7DSgEAAAQBAJ?hl=de&gbpv=1&printsec=frontcover>

bzw. Gelegenheiten für grenzüberschreitendes Verhalten schaffen. Auch diese sind in eine umfassende Risiko- und Ressourcenanalyse miteinzubeziehen.⁶



Der Erstellungsprozess einer Risiko- und Ressourcenanalyse wird so partizipativ wie möglich gestaltet. Es sollen möglichst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch nicht-pädagogisches Personal) mitwirken, aber auch Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, altersadäquat in diesen Prozess miteinbezogen zu werden.

4.2 Personalmanagement und Verhaltenskodex



Zu den Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Pädagogik zählen Fach- und Zusatzkräfte in den institutionellen Einrichtungen, Tageseltern, Freizeitbetreuer*innen und Jugendbetreuer*innen. Sie sind maßgeblich dafür verantwortlich Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu begleiten und sie vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dazu erhalten alle bestehenden Mitarbeiter*innen und jene, die neu ins Unternehmen eintreten, eine Schulung in den Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes und unterzeichnen einen Verhaltenskodex.

⁶ Österreichische Kinderschutzzentren URL: www.oe-kinderschutzzentren.at

4.3 Alltagsintegrierte Präventionsmaßnahmen⁷

Die beste Prävention besteht darin, Kinder und Jugendliche zu stärken, denn starke Kinder und Jugendliche können sich leichter wehren oder besser Hilfe holen. Dazu kann man sich an den folgenden Säulen orientieren:



4.3.1 Altersgemäße und sensible Aufklärung

Aufgeklärte Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte auf eine gewaltfreie Erziehung und wissen, ihrem Alter entsprechend, was Sexualität ist, wo sie hingehört und wo nicht. Sexualität gehört zur Zielgruppe der Jugendlichen oder Erwachsenen, aber auf keinen Fall zwischen Erwachsene und Kinder/Jugendliche. Aufgeklärte Kinder und Jugendliche wissen, dass das verboten ist und sie sich Hilfe holen dürfen.

Leitsätze aus Sicht der Kinder/Jugendlichen:

- Ich kann alle meine Körperteile mit korrekten Begriffen benennen.
- Sexualität ist kein Tabuthema und ich darf Fragen stellen, wenn ich welche habe.
- Meine Fragen oder Themen werden von Erwachsenen ernst genommen.

So können Erwachsene unterstützen:

- Benenne die Körperteile mit korrekten Begriffen (Penis, Vulva, Vagina).
- Antworte sachrichtig auf Fragen der Kinder oder Jugendlichen – bei der altersgerechten Beantwortung der Frage dürft ihr euch Zeit nehmen. Beispiel: „Ich muss noch kurz über deine Frage nachdenken und beantworte sie dir gleich.“ Nach Bedenkzeit musst du auf das Kind zukommen, denn du bist ihm die Antwort schuldig und dein Gegenüber soll sich ernstgenommen fühlen.
- Stelle altersgemäße Materialien zur Verfügung (Bücher, Puzzles, etc.).

⁷ Fachstelle Selbstbewusst – Darüber reden?! Sexualpädagogik und Prävention von sexuellem Missbrauch

4.3.2 Selbstwert stärken

Kinder und Jugendliche sollen erfahren, dass sie um ihrer selbst willen geliebt werden und lernen, für sich einzustehen und Grenzen aufzuzeigen.

Leitsätze aus Sicht der Kinder/Jugendlichen:

- Meine Gefühle sind richtig und wichtig, ich darf sie zeigen und kann sie benennen.
- Auch wenn ich Fehler mache, werde ich geliebt.
- Ich darf mich mit meinen Problemen immer an erwachsene Bezugspersonen wenden und werde ernst genommen.
- Mein Körper gehört mir und ich bestimme darüber.

So können Erwachsene unterstützen:

- Unterstütze die Kinder und Jugendlichen dabei, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu äußern.
- Erkenne und benenne Gefühle und lass sie zu.
- Setze Lob angemessen ein und achte darauf, dass es sich nicht nur auf Leistung bezieht. Beispiel: „Schön, dass du da bist!“.
- Sei ein Vorbild darin, die eigenen Gefühle zu äußern, Grenzen zu setzen und Hilfe zu holen.

4.3.3 Vertrauensvolle und offene Haltung

Kinder sollen im Alltag eine offene und vertrauensvolle Haltung der Erwachsenen erleben. So trauen sie sich auch in schwierigen Situationen eher Hilfe zu holen.

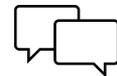
Leitsätze aus Sicht der Kinder/Jugendlichen:

- Ich weiß, dass ich mich jemandem anvertrauen kann und mir geholfen wird.
- Ein schlechtes Geheimnis, mit dem ich mich unwohl fühle, darf ich erzählen, ohne dafür Abwertung zu erhalten.
- Ich bin nicht schuld, wenn jemand anderes etwas Schlimmes mit mir macht.
- Ich entscheide, welche Berührungen ich mag und welche nicht und andere nehmen Rücksicht darauf.

So können Erwachsene unterstützen:

- Höre den Kindern und Jugendlichen zu, nimm dir Zeit, wenn sie sich anvertrauen und signalisiere, dass du sie ernst nimmst.
- Schenke den Kindern und Jugendlichen Zuwendung, ohne Berührungen aufzuzwingen.
- Mache pflegerisches und pädagogisches Handeln immer nachvollziehbar. Z.B.: durch sprachliche Begleitung.

4.4 Beschwerdemanagement



Um im Hilfswerk Salzburg eine offene Atmosphäre zu schaffen, in der sich jeder sicher und angenommen fühlen kann, verfolgen wir einen professionellen Umgang mit Beschwerden und Anliegen aller Art.

Mit unserem Beschwerdemanagement wollen wir allen die Möglichkeit geben, gehört zu werden und zeitnah eine Verbesserung der Situation zu erzielen bzw. umgehend Hilfe bei einem Problem zu leisten. Die Mitarbeiter*innen setzen sich dazu individuell mit Reflexionsfragen zum Beschwerdemanagement auseinander und leiten im Bedarfsfall nötige Maßnahmen ab.

Unsere Leitsätze zum Umgang mit Anliegen und Beschwerden sind:

- **Wir bemühen uns um direkte Kommunikation.**
Wenn in einer Situation Unstimmigkeiten aufkommen, werden diese bei der betreffenden Person direkt angesprochen.
- **Alle Anliegen und Beschwerden finden Gehör und werden bearbeitet.**
In der Bearbeitung streben wir eine gemeinsame Lösungsfindung an. Die beschwerdeführende Person wird über den Eingang der Beschwerde und weitere Schritte informiert.
- **Anliegen oder Beschwerden werden vertraulich behandelt.**
Die Offenheit und das Vertrauen sind uns wichtig, daher behandeln wir diese Themen vertraulich.

- **Wir geben einander kollegiales Feedback.**

Wenn uns der Umgang einer Kollegin oder eines Kollegen mit Kindern irritiert, stört oder negativ auffällt, versuchen wir das anzusprechen. Dabei achten wir darauf, die andere Person nicht abzuwerten und formulieren Ich-Botschaften. Wir wollen eine offene Feedback- und Fehlerkultur leben.

4.4.1 Kinderschutzbeauftragte Person

Im Hilfswerk Salzburg besteht die Möglichkeit, sich bei Verdachtsmomenten oder mit Fragen und Unklarheiten an den Kinderschutzbeauftragten zu wenden.

Dieser nimmt sich den Anliegen an und hält im Bedarfsfall mit der Fachabteilung Rücksprache, um bestmöglich weiterzuhelfen. Bei Abwesenheit des Kinderschutzbeauftragten ergeht die Kontaktaufnahme an Kolleg*innen aus der Fachabteilung Pädagogik.



Fabian Kronewitter, BA MA



kinderschutz@salzburger.hilfswerk.at



0676 – 8260 1420

(bei Kontaktaufnahme wird spätestens am nächsten Werktag zurückgerufen)

5 FALLMANAGEMENT



Das Hilfswerk Salzburg versteht sich als sicherer und kompetenter Ort. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können, wo Menschen miteinander zu tun haben. Um das Risiko so gering wie möglich zu halten, orientieren wir uns an den vorher formulierten Präventionsmaßnahmen. Sollte es zu Gewalt in jeglicher Form oder Verdachtsmomenten kommen, zeigt sich unsere Kompetenz im professionellen und sicheren Umgang damit. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind gesetzlich dazu verpflichtet, jeglichen Verdacht von Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe zu melden. Wichtig dabei ist zu wissen, dass immer nur ein Verdacht von den Mitarbeiter*innen gemeldet wird, der sich auf konkrete, dokumentierte Beobachtungen/Aussagen stützt. Alle weiteren Schritte, wie dem Verdacht nachgehen und Maßnahmen setzen, führt die zuständige Kinder- und Jugendhilfe durch.

6 QUALITÄTSMANAGEMENT

Für ein gelebtes Kinder- und Jugendschutzkonzept ist eine laufende Reflexion und Qualitätssicherung nötig.

Bewerbungsprozess:	<ul style="list-style-type: none">▪ Kinder- und Jugendschutz wird bei der Stellenausschreibung sowie beim Bewerbungsgespräch thematisiert.▪ Das neue Teammitglied unterzeichnet den Verhaltenskodex gemeinsam mit dem Dienstvertrag.
---------------------------	---



Onboarding:	<ul style="list-style-type: none">▪ Vor/Bei Arbeitsantritt bespricht die Einrichtungsleitung oder Bereichsleitung das Kinder- und Jugendschutzkonzept mit dem neuen Teammitglied.▪ Bei Tätigkeitsbeginn wird sichergestellt, dass das neue Teammitglied den Handlungsleitfaden der Einrichtung liest und diesen unterzeichnet. Die Einrichtungsleitung fertigt eine Kopie dessen an und verwahrt sie in der Einrichtung.▪ Das neue Teammitglied besucht den nächsten Onlinekurs zum Thema Kinder- und Jugendschutz der Fachabteilung Pädagogik.
--------------------	---



Laufend und bei Bedarf:	<ul style="list-style-type: none">▪ Verdachtsmomente und Beschwerden werden dokumentiert.▪ Bei Verdachtsmomenten wird die kinderschutzbeauftragte Person oder die Fachabteilung Pädagogik verständigt.▪ Die Fachabteilung nimmt bei Bedarf nötige Änderungen am Basiskonzept vor und informiert die Mitarbeiter*innen darüber.
--------------------------------	--



Jährlich:	<ul style="list-style-type: none">■ Die Einrichtungsleitungen der institutionellen Kindergruppen informieren in einer jährlichen Unterweisung alle Teammitglieder über das Kinder- und Jugendschutzkonzept. Der Fokus liegt dabei auf Risikoanalyse und Verhaltenskodex.■ Die Fachabteilung bietet zweimal im Jahr einen Onlinetermin zum Kinder- und Jugendschutz an. Dieser richtet sich sowohl an neue Mitarbeiter*innen, als auch an alle anderen zur Wissensauffrischung.■ Pro Jahr wird in einer Teambesprechung der Jugendbetreuer*innen, in einem Koordinationstreffen der Einrichtungsleitungen/der Bereichsleitungen und in einer regionalen Teambesprechung bei den Tageseltern das Kinder- und Jugendschutzkonzept thematisiert.
------------------	--

VERWENDETE LITERATUR

- UN-Kinderrechtskonvention: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinder-rechte/un-kinderrechtskonvention>
- BVG-Kinderrechte: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_4/BGBLA_2011_I_4.pdf#sig
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Artikel=&Paragraf=0&Anlage=&Uebergangsrecht=>
- Strafgesetzbuch: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>
- Garantenstellung für Kinder und Jugendliche: <https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kindertagesbetreuung/pdf/lf-krisen.pdf>
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KHJG) 2013; gesamter Gesetzestext: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/I/2191/fname_291501.pdf
- Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/ziele-aufgaben.html>
- Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001217>
- ¹ Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001219>
- Schulpsychologische Bildungsberatung: <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsforderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt>
- bOJA Schutzkonzept: https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_bOJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf
- Gewaltinfo.at: <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/gewaltbegriff.php>
- Definition Partnerschaftsgewalt: <https://polizei.nrw/artikel/partnerschaftsgewalt-ist-keine-privatangelegenheit#:~:text=Partnerschaftsgewalt%20umfasst%20alle%20Formen%20physischer,oder%20einfach%20nur%20so%20zusammenleben>
- Fachstelle Selbstbewusst – Darüber reden?! Sexualpädagogik und Prävention von sexuellem Missbrauch
- Freund, U. & Riedel-Breidenstein D. (2022). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Köln: Mebes&Noack.
- Charlotte-Bühler-Institut. (2009). Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich. Wien: BMBWF.

- Alle, F. (2020). Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Leseprobe des Buches:
URL: <https://www.google.at/books/edition/Kindeswohl-gef%C3%A4hrdung/7DSgEAAAQBAJ?hl=de&gbpv=1&printsec=frontcover>
- Österreichische Kinderschutzzentren URL: www.oe-kinderschutzzentren.at
- Angelehnt an Volkshilfe Wien – PIQ-Leitfaden Umgang mit Beschwerden in den SPWG
- Bundeskanzleramt – (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen